

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konrad Weiß (Berlin), Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

— Drucksache 12/792 —

Verwendung von Personenkennzahlen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Im 13. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Dateien im Beitrittsgebiet, die nach Personenkennzahlen (PKZ) geordnet sind, unverzüglich nach anderen Merkmalen umzuordnen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungswidrigkeit der Verwendung von PKZ in der Bundesrepublik Deutschland festgestellt. Zudem müssen nach den Bestimmungen des Einigungsvertrags und wegen des Schutzes des Persönlichkeitsrechts der Bürgerinnen und Bürger die PKZ als Ordnungsmerkmal in allen Dateien zum frühestmöglichen Zeitpunkt gelöscht werden.

Wiederholt wurden dennoch Fälle bekannt, daß die Personenkennzahl weiterhin sowohl im öffentlichen als auch im nichtöffentlichen Bereich, als Ordnungsmerkmal genutzt wird.

Vorbemerkung

Die Einführung eines Personenkennzeichens (PKZ) für alle in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik lebenden Personen und ihre Bekanntgabe an diese erfolgte aufgrund von (nicht veröffentlichten) Beschlüssen des Ministerrates der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Oktober 1969 und vom 13. Juli 1971. Seit der Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Zentralen Einwohnerregisters (ZER) in Berlin im Jahr 1984 diente es auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung und der staatlich gelenkten Wirtschaft als unveränderliches Identifikationsmerkmal im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung.

Nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe b des Einigungsvertrages dürfen PKZ zur Durchführung des

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 2. Juli 1991 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Meldewesens längstens bis zum 31. Dezember 1992 verwendet werden, soweit und solange sie für die Weiterführung der Melderegister erforderlich sind. Alle übrigen Dateien des öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereichs im Beitrittsgebiet, die nach den PKZ geordnet sind, müssen nach der Fußnotenregelung zu Anlage I Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 unverzüglich nach anderen Merkmalen umgeordnet werden; die PKZ sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu löschen. Durch diese Regelungen ist dem Schutz des Persönlichkeitsrechts in angemessener Weise Rechnung getragen worden.

1. An welchen Stellen im öffentlichen Bereich, außerhalb des Meldewesens, werden PKZ noch verwendet?

Die Bundesregierung hat keinen vollständigen Überblick über die Verwendung von PKZ außerhalb des Meldewesens. Entsprechende Erhebungen wären außerordentlich zeitaufwendig und erscheinen im Hinblick auf die in der Vorbemerkung dargestellte eindeutige Rechtslage – Löschung der PKZ zum frühestmöglichen Zeitpunkt – auch als entbehrlich.

2. Innerhalb welcher Frist werden sowohl das Zentrale Einwohnerregister (ZER) als auch die Meldebehörden in den Ländern die PKZ durch ein anderes Ordnungsmerkmal ersetzen?

Soweit und solange die örtlichen Meldebehörden noch auf die Unterstützung des ZER angewiesen sind, ist das PKZ als Hilfsmittel zur Führung von automatisierten Melderegistern unverzichtbar. Gleichwohl wird das PKZ derzeit nur noch als internes Ordnungsmerkmal im Meldewesen verwendet. An Stellen außerhalb des meldebehördlichen Bereichs wird es nicht mehr bekanntgegeben. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die PKZ im Zusammenhang mit der vorgesehenen geordneten, stichtagsbezogenen Übergabe der Datenbestände an die jeweils zuständigen örtlichen Meldebehörden durch Ordnungsmerkmale ersetzt werden, wie sie in den alten Bundesländern bereits seit langem Verwendung finden.

3. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Ausmaß der Verwendung von PKZ im nicht-öffentlichen Bereich?
4. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, ob und in welchem Umfang Dateien, die nach PKZ geordnet sind, durch die Privatisierung ehemals öffentlicher Einrichtungen in den Besitz privater Unternehmen und Betriebe gelangt sind?

Der Bundesregierung liegen hierzu Erkenntnisse nicht vor. Im übrigen vgl. die Antwort zu Frage 5.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Verwendung von PKZ im nicht-öffentlichen Bereich zu unterbinden?

Für die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Regelungen bei der Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen (hier: Verpflichtung zur frühestmöglichen Löschung) sind die Länder zuständig (§ 38 des Bundesdatenschutzgesetzes).

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333